



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (345) 6783-0  
**Telefax:** +49 (345) 6783-5160  
**E-Mail:** Sb1-erf-hal@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 30.03.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3551439

631ppw/013-2026#003

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Flächenerweiterung DUSS Erfurt Vieselbach\_Verkehrsfläche“, Bahn-km 101,700 bis 101,200 der Strecke 6340 Halle Hbf - Guntershausen in Vieselbach  
**Bezug:** Antrag vom 14.01.2026, Az. AF2026ERF  
**Anlagen:** 0

## **Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Flächenerweiterung im Umfeld des Terminals der Deutschen Umschlaggesellschaft Schiene-Straße mbH zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:  
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)  
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0  
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m<sup>2</sup> oder mehr dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beinhaltet die Flächenerweiterung im Umfeld des Terminals der Deutschen Umschlaggesellschaft Schiene-Straße mbH. Im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen erfolgt außerdem die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen. Das Vorhaben hat einen anlagebedingten Flächenbedarf von 22.650 m<sup>2</sup> sowie einen baubedingten Flächenbedarf von 3.500 m<sup>2</sup>. Es fällt ein Aushubvolumen von 17.300 m<sup>3</sup> an. Insgesamt werden 10.230 m<sup>2</sup> Boden dauerhaft versiegelt. Es werden 2.200 m<sup>2</sup> Vegetation bauzeitlich und 10.700 m<sup>2</sup> Vegetation dauerhaft entfernt. Betriebsbedingt entsteht zusätzlicher

Verkehrs- und Anlagenlärm. Das Vorhaben verursacht Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung sowie bauzeitliche Erschütterungen. Bauzeitlich können Verbrennungsemissionen und sonstige Staubemissionen auftreten. Es fallen ca. 18.000 t Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 05 an. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Diesel sowie Betankungen auf der Baustelle. Weitere vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Das Vorhaben kumuliert nicht mit anderen beantragten oder bestehenden Vorhaben

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen. Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die intensive Bewirtschaftung des Umschlagsterminals auf dem Gelände. Umgeben wird der Umschlagbahnhof nördlich von angrenzenden Industrie- und Gewerbeflächen und östlich von Laubholzforsten. Im südwestlichen Bereich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich Lebensräume von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG sowie sonstigen besonders oder streng geschützten Arten.

## **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser.

Das Vorhaben führt zu temporären und ausdauernden Eingriffen in das Arten- und Biotoppotential. Betroffen sind Biotoptypen mit sehr geringen bis hohen Wertstufen. Die baubedingten Wirkungen begründen sich durch Flächeninanspruchnahmen sowie damit verbundene Gehölzrodungen für die Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen. Darüber hinaus gehen mit dem Baubetrieb Lärm, Licht und Schadstoffemissionen einher. Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch Versiegelungen.

Die Wiederherstellung der kurzfristig wiederherstellbaren Biotope auf nicht dauerhaft genutzten Flächen nach Bauende gewährleistet, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Zur Vermeidung weiterer Gehölzverluste werden gefährdete Gehölzränder im Randbereich der bauzeitlich genutzten Flächen geschützt. Zur Kompensation der Versiegelungen wird auf einer Gesamtfläche von 2,6513 ha Trocken-/Halbtrockenrasen verschiedener Verbuschungsgrade entbuscht. Die Maßnahmen gewährleisten, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope verbleiben.

Durch Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen wird die Fläche bauzeitlich in Anspruch genommen und der Boden wird verdichtet, was zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, insb. der Regler- und Speicherfunktionen, führen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung können jedoch ausgeschlossen werden, da bereits vorbelastet Böden genutzt werden und die Bodennutzung nur temporär stattfindet. Die anlagebedingte Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden werden über die Ausgleichsmaßnahmen multifunktional ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Fläche. Das Vorhaben kann Auswirkungen auf europäische Vogelarten, Amphibien und Reptilien haben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten können durch umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Verbotswidrigkeiten nach § 44 BNatSchG finden nicht statt. Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgüter Tiere mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

#### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schalltechnische Untersuchungen und
- EBA-Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig